



HVBG

HVBG-Info 13/1999 vom 16.04.1999, S. 1171 - 1172, DOK 147.2/017-BSG

**Widerlegung der in der Postzustellungsurkunde bezeugten Tatsachen  
- BSG-Beschluß vom 28.09.1998 - B 11 AL 83/98 B**

Widerlegung der in der Postzustellungsurkunde bezeugten Tatsachen;  
hier: BSG-Beschluß vom 28.09.1998 - B 11 AL 83/98 B -

Zur Widerlegung der in der Postzustellungsurkunde bezeugten  
Tatsachen ist auch nach dem Ermittlungsgrundsatz qualifiziertes  
Bestreiten erforderlich; schlichtes Bestreiten ohne Darlegung der  
tatsächlichen Verhältnisse löst die amtliche  
Sachaufklärungspflicht nicht aus.

Zum Sachverhalt:

-----

Der Rechtsstreit betrifft die Entziehung von originärer  
Arbeitslosenhilfe (Alhi) ab 1.4.1994.  
Der Widerspruchsbescheid vom 21.4.1994 wurde der Klägerin durch  
Niederlegung am 25.4.1994 zugestellt. Die Postzustellungsurkunde  
enthält durch Ankreuzen die Mitteilung des Postzustellers, er habe  
am 23.4.1994 einen erfolglosen Zustellungsversuch unternommen und  
unter der Anschrift des Empfängers die schriftliche  
Benachrichtigung über die Niederlegung "- wie bei gewöhnlichen  
Briefen üblich - in den Hausbriefkasten eingelegt". Die  
Niederlegung sei am 25.4.1994 erfolgt.  
Die am 26.5.1994 - einem Donnerstag - erhobene Klage hat das SG  
als unbegründet abgewiesen. Das LSG hat die Berufung der Klägerin  
als unzulässig zurückgewiesen. Die Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

-----

1. Die Beschwerdebegründung führt zwar aus, das LSG habe die  
Sachaufklärungspflicht verletzt, weil es dem Beweisantrag der  
Klägerin, ihren Ehemann über das Fehlen eines Hausbriefkastens am  
25.4.1994 zu vernehmen, ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt  
sei (§ 160 II Nr 3 SGG). Die Verletzung der Sachaufklärungspflicht  
ist jedoch insofern durch das Beschwerdevorbringen nicht  
bezeichnet, als es nicht deutlich macht, daß die in das Wissen des  
Zeugen gestellte Tatsache nach der Rechtsauffassung des LSG  
entscheidungserheblich war. Nur mit einem solchen Vorbringen läßt  
sich eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht begründen  
(allgemeine Meinung, vgl Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl 1998,  
§ 160 RdNr 16b mwN), weil ein Gericht nicht gehalten ist,  
Tatsachen aufzuklären, die es nicht für entscheidungserheblich  
hält. Von diesem Verständnis des Ermittlungsgrundsatzes geht auch  
die Beschwerdebegründung einleitend aus. Die weiteren Ausführungen  
der Beschwerdebegründung wenden sich aber gegen die insoweit  
maßgebliche Rechtsansicht des LSG, für die Widerlegung des Inhalts  
der Postzustellungsurkunde seien nähere Umstände darzulegen, die

die Unrichtigkeit der bezeugten Tatsachen wahrscheinlich machten. Nach der Rechtsansicht des LSG bestand kein Anlaß zu weiteren Ermittlungen, weil die Klägerin dem Inhalt der Postzustellungsurkunde nur mit "schlichtem Bestreiten" begegnet ist, aber nicht durch "qualifiziertes Bestreiten" nähere Umstände mitgeteilt hat, die diesen Zustand verständlich machen könnten. Da der Beweisantrag und das Vorbringen der Beschwerdebegründung sich nicht auf nach der Rechtsansicht des LSG erhebliche Tatsachen - das wären ohnehin die Verhältnisse am Tage des Zustellungsversuchs 23.4.1994, nicht der Zustellung durch Niederlegung 25.4.1995 - beziehen, ist die Beschwerdebegründung nicht geeignet, eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht zu bezeichnen.

Das Gleiche gilt für das Verlangen, Ermittlungen beim zuständigen Postamt anzustellen. Im übrigen legt die Beschwerdebegründung insoweit nicht die Voraussetzungen des § 160 II Nr 3 SGG dar.

2. Nach dem Inhalt der Beschwerdebegründung macht die Klägerin weiter als Verfahrensfehler geltend, das LSG habe wegen eines Zustellungsmangels nicht von der Versäumung der Klagefrist ausgehen dürfen, sondern über die Klage sachlich befinden müssen. Ergeht ein Prozeßurteil statt eines Sachurteils, kann ein Mangel der Entscheidung zugleich ein Verfahrensfehler sein (Meyer-Ladewig aaO § 144 RdNr 32). Auch ein solcher Verfahrensmangel ist in der Beschwerdebegründung jedoch nicht schlüssig bezeichnet. Die Zustellung durch Postzustellungsurkunde ist eine auch im Verwaltungsverfahren zugelassene (§ 3 VwZG) und damit grundsätzlich den Lauf der Klagefrist auslösende Zustellungsform. Für sie gelten die Vorschriften der §§ 180 bis 186 und § 195 II ZPO (§ 3 VwZG). Die Postzustellungsurkunde begründet den vollen Beweis der bezeugten Tatsachen (§ 202 SGG; § 418 I ZPO). Zum Beweis der Unrichtigkeit der bezeugten Tatsachen, den § 418 II ZPO eröffnet, genügt es aber nicht, die Tatsache pauschal zu bestreiten. Auch im Rahmen des Ermittlungsgrundsatzes ist der Gegenbeweis nur durch qualifiziertes Bestreiten herbeizuführen, indem die in der Postzustellungsurkunde bezeugten Tatsachen nicht nur in Abrede gestellt, sondern ihre Unrichtigkeit verständlich gemacht werden. Der Gegenbeweis ist darauf gerichtet, der Postbedienstete habe mit dem Ausfüllen der Postzustellungsurkunde eine Falschbeurkundung vorgenommen (BVerwG Buchholz 303 § 418 ZPO Nr 5). Das Erfordernis qualifizierten Bestreitens ergibt sich unmittelbar aus dem Sinnzusammenhang der Regelungen des § 418 I und II ZPO. Die Beweiskraft der Postzustellungsurkunde (§ 418 I ZPO) würde weitgehend entwertet, wenn schon schlichtes Bestreiten eine Amtsermittlungspflicht im Rahmen des § 418 II ZPO auslöste (BVerwG NJW 1985, 1179, 1180). Auch wenn die Regelung über den Gegenbeweis Parteiaktivität im Rahmen des Beibringungsgrundsatzes impliziert und im sozialgerichtlichen Verfahren die entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln sind (§ 103 SGG), schließen die grundsätzlichen Unterschiede der Verfahrensarten (§ 202 SGG) das Erfordernis qualifizierten Bestreitens zur Widerlegung der in der Postzustellungsurkunde bezeugten Tatsachen nicht aus. Abgesehen von der Beweiskraft der Postzustellungsurkunde und der Eigenart eines Gegenbeweises wäre es nicht sachgerecht, Gerichte und Behörden mit der Sachaufklärung über Umstände zu belasten, die einem Verfahrensbeteiligten unmittelbar zugänglich sind, weil sie seine eigenen Angelegenheiten betreffen. Durch eine substantiierte Darstellung des "bei gewöhnlichen Briefen üblichen" Empfangs der Post wird die Prüfung eröffnet, ob der Postbedienstete eine Falschbeurkundung vorgenommen hat. Denkbar ist, daß an der Wohnung

der Klägerin eine Möglichkeit des Empfangs von gewöhnlichen Briefen üblich gewesen ist, die zwar der Postbedienstete, nicht aber die Klägerin als Hausbriefkasten angesehen hat. Hat sich der Postbedienstete dieser bedient, um die Niederlegung des zuzustellenden Schriftstücks mitzuteilen, wäre die Postzustellungsurkunde den Tatsachen entsprechend ausgefüllt und die Niederlegung nach § 3 III VwZG, § 182 II ZPO vorschriftsmäßig mitgeteilt. Die Klägerin hat ihre Vorkehrungen zum Empfang gewöhnlicher Briefpost ebenso im Dunkeln gelassen wie die Frage, ob und gegebenenfalls wie sie die Mitteilung über die Niederlegung erhalten hat. Allgemein hat der Senat bereits ausgesprochen, die amtliche Sachaufklärungspflicht finde ihre Grenze an der Mitwirkungspflicht der Verfahrensbeteiligten (BSG SozR 3-4100 § 128 Nr 5 mwN).

Die Beschwerdebegründung hätte deshalb darlegen müssen, daß die Klägerin in der Berufungsinstanz durch substantiierten Tatsachenvortrag über Gründe für den dauernden oder vorübergehenden Verzicht auf einen Hausbriefkasten - zB mutwillige Zerstörung durch Dritte oder sonstige Funktionsstörungen - sowie die in ihrem Hause übliche Art und Weise der Entgegennahme von Briefpost Anhaltspunkte für die Führung des Gegenbeweises im Rahmen des § 418 II ZPO gegeben hat. Da der Beschwerdebegründung entsprechendes Vorbringen nicht zu entnehmen ist, hat sie nicht iS des § 160a II 3 SGG bezeichnet, das LSG habe verfahrensfehlerhaft entschieden, indem es keine Sachentscheidung getroffen, sondern die Klage wegen Versäumung der Klagefrist als unzulässig abgewiesen hat.

3. Da die Beschwerdebegründung den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, ist die Beschwerde in entsprechender Abwendung des § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Fundstelle:

SozR 3-1750 § 418 Nr 1